

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00188 vom 25. Oktober 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00188

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00188 du 25 octobre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00188 del 25 ottobre 2019

Regeste

Verlängerung Durchsetzungshaft (GI200071-L) | Durchsetzungshaft. Freiwillige Rückkehr. Iran. Verhältnismässigkeit. Aufgrund der aktuellen internationalen Lage erscheint eine freiwillige Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimat Iran als stark erschwert bzw. nur schwer möglich. Hinzu kommt, dass die Durchsetzungshaft des Beschwerdeführers bereits über fünf Monate dauert. Ausserdem liegen einzig Verurteilungen des Beschwerdeführers betreffend Widerhandlungen wegen unrechtmässigen Aufenthalts und Missachtung der Eingrenzung vor, wodurch kein überdurchschnittliches öffentliches Interesse an der Ausschaffung des Beschwerdeführers ersichtlich ist. Die Haft erscheint somit als unverhältnismässig (E. 3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 1

Beschwerden betreffend Massnahmen nach Art. 73–78 AIG werden vom Einzelrichter oder der Einzelrichterin behandelt, sofern sie nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Kammer zur Beurteilung überwiesen werden (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b VRG sowie § 38b Abs. 2 VRG). Vorliegend kann von einer Überweisung abgesehen werden.

E. 2

Der Beschwerdeführer hatte am 13. November 2015 ein Asylgesuch eingereicht, welches das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 22. März 2016 ablehnte und zugleich die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz anordnete. Das Bundesverwaltungsgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 21. April 2016 nicht ein. Der wiederholten Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, leistete der Beschwerdeführer keine Folge. Wegen Nichteinhaltens der Ausreisefristen grenzte das Migrationsamt den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 28. Oktober 2016 für die Dauer von zwei Jahren auf das Gebiet des Bezirks Uster ein. Mit Strafbefehl vom 28. Oktober 2016 wurde der Beschwerdeführer wegen rechtswidrigen Aufenthalts mit einer Geldstrafe belegt. Weitere Geldstrafen wurden mit Strafbefehlen vom 19. März 2017 und vom 24. März 2017 wegen Missachtung der Eingrenzung verhängt. Der Beschwerdeführer wurde im November 2016 als iranischer Staatsangehöriger anerkannt. Ein weiteres Asylgesuch wies das SEM am 23. November 2017 ab. Das Bundesverwaltungsgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 31. Januar 2018 nicht ein. Seit dem 23. Oktober 2019 befindet sich der Beschwerdeführer in Durchsetzungshaft.

E. 3.1

Hat eine Person ihre Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz innerhalb der ihr angesetzten Frist nicht erfüllt und kann die rechtskräftige Weg- oder Ausweisung aufgrund ihres persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden, so kann sie, um der Ausreisepflicht Nachachtung zu verschaffen, in Haft genommen werden, sofern die Anordnung der Ausschaffungshaft nicht zulässig ist und eine andere, mildere Massnahme nicht zum Ziel führt (Art. 78 Abs. 1 AIG). Die Durchsetzungshaft kann für einen Monat angeordnet werden. Ist die betroffene Person weiterhin nicht bereit, ihr Verhalten zu ändern und auszureisen, kann die Haft mit Zustimmung der zuständigen kantonalen richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 AIG).

E. 3.2

Das Instrument der Durchsetzungshaft hat den Charakter einer Beugehaft. Sie soll die ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug der rechtskräftig gegen sie angeordneten Weg- oder Ausweisung – trotz entsprechender behördlicher Bemühungen – ohne ihre Kooperation nicht (mehr) möglich erscheint. Die Durchsetzungshaft bildet das letzte Mittel, wenn und soweit keine andere Massnahme (mehr) zum Ziel führt, den illegal anwesenden Ausländer auch gegen seinen Willen in seine Heimat verbringen zu können (BGE 140 II 409 E. 2.1; 133 II 97 E. 2.2). Die Voraussetzungen für eine Durchsetzungshaft sind typischerweise dann gegeben, wenn ein Ausländer trotz vorhandener Reisepapiere nicht ausgeschafft werden kann, weil sich Rückführungen in das betreffende Land ohne Einverständnis des Betroffenen nicht durchführen lassen. Bei diesen Umständen soll sie den Ausländer zur freiwilligen Ausreise bewegen. Die Durchsetzungshaft kann aber auch dazu dienen, einen ausreisepflichtigen Ausländer zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Papieren oder zur Bestimmung seiner Identität zu zwingen (BGr, 6. November 2007, 2C_411/2007, E. 2.2 mit Hinweisen). Dabei muss der Grund für die Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs im persönlichen Verhalten der ausländischen Person liegen (Martin Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich etc. 2015, S. 199).

E. 3.3

Es liegt auf der Hand, dass aufgrund der aktuellen internationalen Lage derzeit auch eine freiwillige Rückkehr des Beschwerdeführers in seine Heimat Iran zumindest stark erschwert ist. Wohl bestehe laut telefonischer Auskunft eine Möglichkeit, über London nach Teheran zu fliegen. Dies ist indessen nicht näher erläutert; insbesondere ergeben sich keine Abklärungen zur Frage, ob ein Flug über London für iranische Angehörige überhaupt zulässig ist. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass eine freiwillige Rückkehr derzeit nur schwer möglich ist.

E. 3.4

Das Instrument der Durchsetzungshaft erscheint daher im aktuellen Zeitpunkt kaum als geeignet, um den Beschwerdeführer zu einer derzeit allenfalls gar nicht möglichen freiwilligen Ausreise in den Iran zu bewegen. Hinzu kommt, dass die Durchsetzungshaft des Beschwerdeführers bereits über fünf Monate andauert. Sodann sind keine Umstände ersichtlich, welche das öffentliche Interesse an der Ausschaffung des Beschwerdeführers und damit an der Aufrechterhaltung der Haft im Interesse der öffentlichen Sicherheit als überdurchschnittlich erscheinen lassen. Es liegen einzig Verurteilungen des Beschwerdeführers vor betreffend Widerhandlungen wegen unrechtmässigen Aufenthalts und Missachtung der Eingrenzung. Hinweise auf andere Strafverfahren bestehen nicht.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erweist sich eine weitere Verlängerung der Durchsetzungshaft im aktuellen Zeitpunkt als unverhältnismässig.

E. 4

Erweist sich die Durchsetzungshaft im jetzigen Zeitpunkt als unverhältnismässig, ist die Beschwerde gutzuheissen. Dispositiv-Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, Zwangsmassnahmengericht, vom 14. März 2020 ist antragsgemäss aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist demnach umgehend aus der Haft zu entlassen. Unpräjudiziell bleibt anzumerken, dass die erneute Anordnung von Durchsetzungshaft bei einer Normalisierung des internationalen Flugverkehrs als zulässig erscheint.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG), womit das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird. Sodann war der Beizug eines Vertreters gerechtfertigt, weshalb die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zu entrichten hat (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 1'000.-. Da dem Beschwerdeführer in Anwendung von § 16 Abs. 1 und 2 VRG die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren ist, ist die Parteientschädigung seinem Rechtsvertreter zuzusprechen. Sie wird angerechnet auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer erscheint als mittellos im Sinn des Gesetzes. Sodann war die Beschwerde nicht aussichtslos. In Anbetracht der nicht einfachen Fragestellungen war der Beschwerdeführer zur Geltendmachung der Ansprüche auf eine Rechtsvertretung angewiesen (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 80 f.). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung ist daher zu entsprechen und dem Beschwerdeführer antragsgemäss Rechtsanwalt MLaw B als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dem Rechtsvertreter ist Frist zur Einreichung der Honorarnote anzusetzen. Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG hingewiesen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.